Richtlinien zur Förderung des Sports in der Stadt Goch vom 12. Juni 1990 in der Fassung der Änderungen vom 1. Januar 2007 und 11. Dezember 2012

Inhalt:

1. Allgemeines
2. Förderungsarten
2.1 Zuschüsse für die Jugendarbeit
2.2 Förderung der Übungsarbeit
2.3 Zuschüsse zur Beschaffung von Sportgeräten
2.4 Förderung des Leistungssports
2.5 Ehrengaben
2.6 Ausfallgarantien bei Sportveranstaltungen überörtlicher Bedeutung
2.7 Bauzuschüsse
2.8 Unterhaltung der bestehenden Sportstätten
2.9 Pachtzuschüsse
2.10 Benutzung von städtischen Turn- und Gymnastikhallen
3. Zuständigkeiten
4. Antragsverfahren und Prüfung

1. Allgemeines

1.1 Die Stadt Goch gewährt den gemeinnützigen, örtlichen Sportvereinen, die Mitglied eines Fachverbandes im Deutschen Sportbund sind, Zuschüsse zur Förderung der Jugend- und Vereinsarbeit.

1.2 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuschüssen besteht nicht. Sie können nur im Rahmen der Haushaltsmittel bewilligt werden.

1.3 Voraussetzung für die Gewährung ist, dass

1.31 ein Vorhaben nach Umfang und Aufwand der Bedeutung, Größe und Leistungsfähigkeit des antragstellenden Vereins entspricht;

1.32 ein Bauvorhaben durchgeplant, genehmigt und baureif ist und der Jugend in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen wird;

1.33 die zu beschaffenden Sportgeräte in einem vernünftigen Verhältnis genutzt werden;

1.34 der Antragsteller alle anderen Zuschussquellen in Anspruch nimmt;

1.35 Eigenmittel und Eigenleistung in angemessenem Umfang nachgewiesen werden;

1.36 Mitgliedsbeiträge in angemessener Höhe erhoben werden;

1.37 die Finanzierung eines Vorhabens gesichert ist.

1.4 Die Verteilung der Mittel erfolgt unter dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung aller Sportvereine.

1.5 Der Berufssport wird nicht gefördert.

2. Förderungsarten

2.1 Zuschüsse für die Jugendarbeit

2.11 Zur Durchführung der Sportdisziplinen, die von den Fachverbänden für Jugendliche wettkampfmäßig ausgerichtet werden, werden Zuschüsse gewährt.

2.12 Maßgebend für die Höhe des Zuschusses ist die Zahl der jugendlichen Mitglieder des Vereins, die dem Fachverband gemeldet sind. Im Rahmen der Haushaltsmittel wird jährlich ein Kopfbetrag festgesetzt. Die DLRG Ortsgruppe erhält 50 % des Kopfbetrages.

2.13 Für die Durchführung von Jugendsportveranstaltungen (Turniere u. a.) können im Einzelfalle weitere Zuschüsse bewilligt werden.

2.14 Die Stadt Goch erstattet den Gocher Sportvereinen die Jahresprämie der Sportunfall- und Haftpflichtversicherung für jedes Vereinsmitglied bis zum achtzehnten Lebensjahr. Die Mitgliederzahl wird auf der Grundlage der Jahresmeldungen an die Sporthilfe e. V. ermittelt. Der DLRG Ortsgruppe werden die Versicherungsprämien für jugendliche Mitglieder erstattet, die die Ortsgruppe an den Bundesverband der DLRG zu entrichten hat. Die Mitgliederzahl wird auf der Grundlage der jährlich zu erstellenden Mitgliederstatistik ermittelt.

2.2 Förderung der Übungsarbeit.

2.21 Die Stadt Goch gewährt den Gocher Sportvereinen im Rahmen der verfüg- baren Haushaltsmittel Zuschüsse zur Förderung der Übungsarbeit. Die Verteilung der Mittel erfolgt anhand der nach den Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Übungsarbeit in Sportvereinen durch den Landessportbund NW zuerkannten Zuschusseinheiten.

2.3 Zuschüsse zur Beschaffung von Sportgeräten.

2.31 Neben den in den Sportanlagen (Hallen und Sportplätze) vorhandenen Turn und Sportgeräten kann für die Anschaffung weiterer Sportgeräte, deren Anschaffungskosten im einzelnen 150,00 € übersteigen, bei nachgewiesener Notwendigkeit ein Zuschuss von 25 % der Gesamtanschaffungskosten bewilligt werden. Sollten Zuschüsse Dritter nachweisbar nicht zu erhalten sein, kann im Einzelfalle der Zuschuss bis zu 50 % der Gesamtanschaffungskosten betragen. Sportbekleidung und -ausrüstung für den persönlichen Bedarf wird nicht bezuschusst.

2.32 Eine Zuschussgewährung nach Ziffer 2.31 setzt einen Eigenanteil des Antragstellers von mindestens 25 % der Gesamtanschaffungskosten voraus.

2.4 Förderung des Leistungssports.

2.41 Die Stadt Goch gewährt den Mitgliedern von Sportvereinen, die sich durch sportliche Leistung für Westdeutsche, Deutsche, Europa- und Weltmeisterschaften qualifiziert haben, auf Antrag des Vereins einen Zuschuss.

2.42 Dieser bezieht sich auf folgende Kosten:
2. Klasse Bahnfahrt Goch - Wettkampfort und zurück oder eine Kilometerentschädigung nach dem Reisekostengesetz bei Benutzung eines PKW, jedoch nicht mehr als Bundesbahnfahrtkosten, Startgebühren, angemessene Übernachtungs- und Verpflegungskosten. Mögliche Ermäßigungen zur Verbilligung der Fahrtkosten sind auszunutzen.

2.43 Für jede angefangene Zahl 4 von jugendlichen Teilnehmern wird außerdem ein Zuschuss für einen Begleiter in gleicher Höhe wie für den aktiven Wettkämpfer gewährt. Bei gemischten Gruppen können sowohl ein weiblicher sowie ein männlicher Begleiter einen Zuschuss erhalten.

2.5 Ehrengaben
2.51 Bei herausragenden sportlichen Leistungen können auf Antrag des Vereins Ehrengaben gewährt werden, und zwar bei Erringung einer Deutschen Meisterschaft, Platzierung (1. - 3. Platz) bei einer Europa- oder Weltmeisterschaft, Teilnahme an Olympischen Spielen sowie beim Aufstieg der I. Mannschaft eines Vereins in eine höhere Leistungsklasse. Voraussetzung für die Gewährung einer Ehrengabe für einen Einzelsportler ist, dass dieser in der jeweiligen Sportart für einen Gocher Sportverein startberechtigt ist und seinen Hauptwohnsitz in Goch hat. Die Ehrengabe kann aus einem Geld- oder Sachgeschenk bestehen. Über die Höhe wird im Einzelfall entschieden.

2.52 Sportvereine, die einem Fachverband im Deutschen Sportbund angehören, erhalten bei Jubiläumsfeiern Ehrengaben der Stadt Goch, und zwar bei 25, 50, 75, 100 usw. -jährigem Bestehen. Die Ehrengabe besteht aus einem Geldgeschenk in Höhe von 75,00 € für jeweils 25 Jahre. Der Termin der Jubiläumsfeier ist der Stadt Goch schriftlich mitzuteilen.

2.53 Über die Stiftung von Pokalen und Ehrenpreisen der Stadt Goch wird im Einzelfalle entschieden (Repräsentationskosten).

2.6 Ausfallgarantien bei Sportveranstaltungen überörtlicher Bedeutung

2.61 Die Stadt Goch gewährt Zuschüsse in Form von Ausfallgarantien zu den Kosten überörtlicher Sportveranstaltungen, ausgenommen bei Repräsentationsveranstaltungen (Spiel eines Bundesligavereins o. ä.).

2.62 Die Gewährung von Ausfallgarantien setzt voraus, dass sich der veranstaltende Verein mit 30 % am Defizit beteiligt.

2.7 Bauzuschüsse

2.71 Die Stadt Goch gewährt den Gocher Sportvereinen Zuschüsse zum Bau oder zur Erweiterung von Sportanlagen. Der städtische Zuschuss beträgt bis zu 25 % der zuschussfähigen Kosten. Die Höhe aller zu bewilligenden Zuschüsse darf im jeweiligen Haushaltsjahr insgesamt die vom Land bewilligte Sportpauschale nicht überschreiten.

2.72 Für andere Vorhaben (z.B. größere Reparaturen wie Spielfelderneuerungen u.ä.) kann ein Zuschuss bis zu 25 % der Kosten gewährt werden. Die Höhe aller zu bewilligenden Zuschüsse darf im jeweiligen Haushaltsjahr insgesamt die vom Land bewilligte Sportpauschale nicht überschreiten.

2.73 Der Antrag soll formlos bis spätestens zum 1. Juni eines jeden Jahres für das folgende Jahr vorgelegt werden, damit entsprechende Haushaltsmittel bereitgestellt werden können.

2.8 Unterhaltung der bestehenden Sportstätten.
2.81 Die in den städtischen Platzhäusern entstehenden Kosten für Gas, Heizöl, Energie, Wasser und Kanalbenutzung werden zu 50 % durch die Stadt Goch und zu 50 % von dem Verein getragen, der die Sportstätte überwiegend nutzt. Diese prozentuale Aufteilung gilt auch für die entstehenden Energiekosten bei der Nutzung von Flutlichtanlagen. Alle Kosten für Wasser und Energie, die auf Räumlichkeiten mit gastronomischer Nutzung entfallen, sind von den jeweils nutzenden Vereinen zu tragen

2.82 Für die Reinigung der städtischen Platzhäuser (sowohl die ausschließlich von Vereinen als auch die gemischt genutzten Räume) ist jeweils der überwiegend nutzende Verein verantwortlich. Die entstehenden Personal- und Materialkosten sind von dem jeweiligen Verein zu tragen. Als Ausgleich für die Nutzung städtischer Platzhäuser durch den Schulsport erhalten diejenigen Vereine, denen die Reinigungsverpflichtung obliegt, einen pauschalen Zuschuss. Dieser beträgt für das Hubert-Houben-Stadion und das Heribert-Ramrath-Stadion 1,00 € und für die Schulsportanlage "Vulkeskuhle" 0,50 € je Quadratmeter Reinigungsfläche je Monat für Umkleide-, Wasch-, Dusch- und Sanitärräume.

2.83 Die Pflege der Rasen- und Tennenspielfelder (Mähen, Düngen, Neueinsaat, Walzen) erfolgt durch die Stadt Goch. Die zu den städtischen Plätzen gehörenden gärtnerischen Außenanlagen werden von der Stadt Goch unterhalten. Für die Herrichtung der Spielfelder zum Trainings- und Spielbetrieb ist der jeweils nutzende Verein verantwortlich. Die Kosten der Kreide für die erforderlichen Markierungsarbeiten werden von der Stadt Goch getragen.

2.84 Die Unterhaltung des Heribert-Ramrath-Stadions ist durch eine vertragliche Vereinbarung geregelt; die entsprechenden Bestimmungen dieser Richtlinien gelten für diese Sportstätte nicht, solange der Vertrag in Kraft ist.

2.85 Zu den Unterhaltungskosten für spezielle Anlagen für einzelne Sportarten, die nicht unter Ziffer 2.9 fallen, gewährt die Stadt Goch jährlich einen Pauschalzuschuss.

2.86 Der Zuschuss nach Ziffer 2.85 beträgt für Tennisplätze je Spielfeld 95,00 € Reitsportanlagen mit Reithalle 715,00 € Reitsportanlagen ohne Reithalle 235,00 € Schießsportanlagen je Schießbahn 45,00 €..

2.87 Zu den Unterhaltungskosten gehören nicht die Erneuerungskosten (z. B. Spielfelderneuerung - s. 2.72 dieser Richtlinien).

2.9 Pachtzuschüsse
2.91 Zu den Kosten, die Vereinen für die Anmietung bzw. Anpachtung von Sportstätten Dritter entstehen, gewährt die Stadt Goch jährlich einen Zuschuss von 62,5 %, höchstens 635,00 €. Sofern der Antragsteller keine Jugendabteilung unterhält, beträgt der Zuschuss bis zu 31,25 % der Miet- oder Pachtkosten, höchstens 315,00 €.

2.92 Der LSV Goch e.V. erhält zur teilweisen Deckung der Pachtkosten für das Segelfluggelände im Ortsteil Asperden einen jährlichen Zuschuss in Höhe der Bereitgestellten Haushaltsmittel, höchstens jedoch 1.530,00 €.

2.10 Benutzung von städtischen Turn- und Gymnastikhallen.

2.101 Die Stadt Goch stellt ihre Turn- und Gymnastikhallen den örtlichen Sportvereinen für sportliche Zwecke und zur Pflege der Leibesübungen zur Verfügung. Die Überlassung dieser Hallen ist in einer Benutzungsordnung geregelt. Für die Benutzung der Turnhallen in Ferienzeiten und an sonstigen freien Tagen werden Sonderregelungen getroffen.

2.102 Für die Nutzung des Stadtbades haben die Schwimmsport treibenden Vereine 25 % der Kosten zu tragen, die der Stadt Goch durch die Stadtwerke Goch Bäder GmbH in Rechnung gestellt werden.

3. Zuständigkeiten

3.1 Über die Gewährung von Zuschüssen bis zu 2.500,00 € sowie die Zuschüsse nach Ziffer 2.12, 2.14, 2.2, 2.81 - 2.86 und 2.9 entscheidet der Bürgermeister. Im Übrigen der Hauptausschuss.

4. Antragsverfahren und Prüfung
4.1 Sämtliche Sportförderungsmaßnahmen zu 2.1 - 2.10 erfolgen nur auf Antrag. Der Antrag ist grundsätzlich vor Durchführung der zu fördernden Maßnahme bei der Stadt Goch - Sportamt - zu stellen. In den Fällen der Ziffer 2.13 und 2.6 sollen die Anträge mindestens vier Wochen vor der Veranstaltung eingereicht werden. Bei Zuschüssen nach Ziffer 2.4 und 2.51 sind die Anträge spätestens sechs Monate nach der Teilnahme an einer Meisterschaft, beim Aufstieg einer I. Mannschaft zwei Monate nach Beendigung der Meisterschaftssaison zu stellen.

4.2 Den zu begründenden Anträgen sind Kostenvoranschläge und Finanzierungsübersichten, bei Bauvorhaben auch Planungsunterlagen, Baubeschreibungen und eine Folgekostenberechnung beizufügen.

4.3 Über die Bewilligung städtischer Zuschüsse wird ein schriftlicher Bescheid erteilt, sofern nicht eine vertragliche Regelung besteht.

4.4 Bei Anschaffungen nach Ziffer 2.3 und bei Vorhaben nach Ziffer 2.7 darf die Anschaffung erst vorgenommen oder mit der Maßnahme begonnen werden, wenn die Bewilligung des städtischen Zuschusses erfolgt ist. In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag eine Erlaubnis zur vorzeitigen Anschaffung oder zum vorzeitigen Baubeginn erteilt werden, sofern dies nicht zur Versagung von Zuschüssen Dritter führt.

4.5 Die Bewilligung städtischer Zuschüsse wird an nachstehende Bedingungen und Auflagen geknüpft:

4.51 Zuschüsse sind zweckgebunden und müssen so wirtschaftlich wie möglich verwendet werden.

4.52 Werden sie nicht für ihren Zweck verwendet, sind sie in voller Höhe zurückzuzahlen.

4.53 Die Zuschussempfänger haben einen Verwendungsnachweis vorzulegen; die Form dieses Nachweises und die Frist für seine Vorlage werden im Einzel- falle im Bewilligungsbescheid angegeben.

4.54 Wird der Verwendungsnachweis nicht ordnungsgemäß geführt oder nicht rechtzeitig vorgelegt, so ist der Zuschussempfänger von der Bewilligung weiterer Zuschüsse so lange auszuschließen, bis der Verwendungsnachweis erbracht ist. Ferner werden die gewährten Mittel zurückgefordert.

4.55 Die Stadt Goch ist berechtigt, die Verwendung der städtischen Zuschüsse durch Einsichtnahme in die Kassenbücher und Belege der Zuschussempfänger sowie durch Ortsbesichtigung zu prüfen. Die Zuschussempfänger sind verpflichtet, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Vorstehende Richtlinien hat der Rat der Stadt Goch am 12. Juni 1990 beschlossen.